

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

22.11.2006

**1443.**

### **Interpellation von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Zürcher Mädchenhaus, Grund für Aufenthalt**

Am 14. Juni 2006 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/238 ein:

Gemäss einem Zeitungsartikel haben im letzten Jahr 53 Mädchen und junge Frauen im Zürcher Mädchenhaus Zuflucht gefunden. Fünf junge Frauen flohen vor einer Zwangsheirat.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Nationalität waren die Besucherinnen des Mädchenhauses? Die Interpellanten bitten um eine Auflistung über die letzten 5 Jahre.
2. Was war der jeweilige Grund des Aufenthaltes im Mädchenhaus? Wir bitten um eine Auflistung über die letzten fünf Jahre.
3. Wurde gegen die Verursacher des Aufenthaltes (Eltern, Verwandtschaft, etc.) der Mädchen und jungen Frauen im Falle von physischer Gewalt und sexueller Ausbeutung Strafanzeigen eingereicht? Mit welchen Resultaten?
4. Unter welchen Voraussetzungen wurden die Besucherinnen wieder nach Hause gelassen, insbesondere bei den Fällen der Zwangsheirat?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Das Mädchenhaus erhält keine Objektbeiträge durch das Sozialdepartement. Eine vollständige Klientinnen-Übersicht ist dem Sozialdepartement daher nicht zugänglich.

Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich haben in den Jahren 2002 bis 2006 folgende Anzahl Platzierungen im Mädchenhaus Zürich vorgenommen und mitfinanziert:

|      |    |
|------|----|
| 2002 | 12 |
| 2003 | 9  |
| 2004 | 9  |
| 2005 | 5  |
| 2006 | 8  |

Die Mädchen und jungen Frauen sind Angehörige folgender Nationalitäten:

Schweiz (27), Serbien-Montenegro (4), Türkei (4), Kongo (2), Angola (2), Polen (1), Brasilien (1), Kroatien (1), Kamerun (1).

**Zu Frage 2:** Platzierungen werden dann in Betracht gezogen, wenn die körperliche und/oder geistig-seelische Entwicklung/Integrität eines Kindes/Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Volljährige junge Frauen werden im Bedarfsfall auf das Angebot des Mädchenhauses aufmerksam gemacht. Ein Eintritt in die Institution muss jedoch aus eigener Initiative erfolgen.

Folgende Gründe können einen Aufenthalt im Mädchenhaus auslösen: Schwere innerfamiliäre Differenzen, Verdacht auf physische und/oder psychische Misshandlungen, konkreter Verdacht auf Zwangsverheiratung.

**Zu Frage 3:** In Einzelfällen, wo Straftatbestände vorliegen, werden Strafanzeigen erstattet.

Es ist sorgfältig abzuwägen, ob es im Interesse einer Minderjährigen liegt, von Seiten der Sozialen Dienste eine Strafverfolgung einzuleiten. Die Mitarbeitenden der SOD lassen sich diesbezüglich durch die regionalen Kinderschutzgruppen, die Kinderschutzgruppe der Stadtpolizei Zürich und/oder durch die Staatsanwaltschaft beraten. Letztere berät insbesondere bei der Klärung der Frage, ob es sich um ein schweres Delikt handelt, welches zur Anzeige gebracht werden muss.

**Zu Frage 4:** Ausserfamiliäre Platzierungen – auch solche im Mädchenhaus – können grundsätzlich nur mit Einverständnis der Sorge- und Obhutsberechtigten erfolgen. Ist die physische und psychische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet und liegt keine Einverständniserklärung vor, werden durch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen (Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB) bei der Vormundschaftsbehörde beantragt. Eine Rückkehr in die Familie kann nur erfolgen, wenn diese keine Gefährdung des Kindeswohls mehr darstellt.

Mündige Personen entscheiden selbständig über ihren Austritt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste und den Gemeinderat

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber